

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 1. 12. 2010

Nummer 45

INHALT

A. Staatskanzlei		Bischöflich Münstersches Offizialat	
Bek. 17. 10. 2010, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	1114	Urk. 7. 9. 2010, Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist s. t. Decoll. in Steinfeld	1122
Bek. 5. 11. 2010, Verleihung des Niedersächsischen Verdienstordens	1114	Urk. 7. 9. 2010, Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud in Lohne	1123
B. Ministerium für Inneres und Sport		Urk. 7. 9. 2010, Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Willehad in Nordenham	1123
RdErl. 4. 11. 2010, Landesbetrieb Logistik Zentrum Niedersachsen; Betriebsanweisung und Beschaffungsordnung	1115	Urk. 20. 9. 2010, Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Vechta-Langförden	1124
Bek. 18. 11. 2010, Anerkennung der Ursel Grohn-Schönrock Stiftung	1115		
Bek. 18. 11. 2010, Anerkennung der Faust Stiftung	1115	Evangelisch-reformierte Kirche	
C. Finanzministerium		Urk. 19. 10. 2010, Urkunde über die Aufhebung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß-Midlum-Freepsum	1124
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Urk. 17. 11. 2010, Urkunde über die Errichtung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Freepsum	1124
Erl. 16. 11. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der politischen Jugendbildung	1115	Urk. 17. 11. 2010, Urkunde über die Errichtung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß-Midlum	1124
21131		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Erl. 17. 11. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Pro-Aktiv-Centren (PACE)	1117	Vfg. 2. 10. 2009, Aufstufung einer Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 21	1125
21131		Vfg. 9. 11. 2010, Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 53 auf dem Gebiet der Gemeinde Lathen	1125
Erl. 17. 11. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ambulanten Versorgung und Nachsorge im Bereich gemeindenaher Psychiatrie und zur Förderung von Aktivitäten psychisch Kranker	1120	Vfg. 15. 11. 2010, Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 213 auf dem Gebiet der Gemeinde Lastrup im Landkreis Cloppenburg	1125
21069		Vfg. 17. 11. 2010, Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Bundesstraße 188	1126
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Vfg. 17. 11. 2010, Umbenennung einer Teilstrecke der Bundesstraße 188	1126
F. Kultusministerium		Vfg. 17. 11. 2010, Widmung einer neu gebauten Straße im Zuge der Bundesstraße 188	1126
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Bek. 17. 11. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Laufverlängerung der Vechte durch den Altarmanschluss „Frenswegen“, Landkreis Grafschaft Bentheim)	1126
Erl. 22. 10. 2010, Förderung der forstfachlichen Betreuung des mittleren und kleinen Waldbesitzes; Berechnungsformel	1120	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
79100		Bek. 18. 11. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (KWA Bioenergie Bad Bevensen GmbH & Co. KG, Bietigheim-Bisingen)	1127
I. Justizministerium		Bek. 18. 11. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ReZi Bioenergie GbR, Langendorf)	1127
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz		Stellenausschreibungen	1127/1128
RdErl. 10. 11. 2010, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWK)	1120		
20110 00 00 15 004			

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 17. 10. 2010 — 203-11700-6 MAR —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Marokko in Bremen ernannten Herrn Volker Kröning am 29. 10. 2010 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Bremen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Wilhelm-Herbst-Straße 1
28359 Bremen
Tel.: 0421 4604900
Fax: 0421 4604902
E-Mail: Kroening-Bremen@t-online.de
Sprechzeiten: nach Vereinbarung.

— Nds. MBl. Nr. 45/2010 S. 1114

Verleihung des Niedersächsischen Verdienstordens**Bek. d. StK v. 5. 11. 2010 — 203-11212/3 —**

Der Niedersächsische Ministerpräsident hat nachstehenden Persönlichkeiten den Niedersächsischen Verdienstorden verliehen:

In der Zeit vom 1. 1. 2008 bis 31. 12. 2008:

	Verleihungsdatum
Verdienstkreuz 1. Klasse	
Herrn Franz Beckenbauer Kitzbühel/Österreich	26. 1. 2008
Frau Erika Cordts Hannover	2. 4. 2008
Herrn Goetz von Engelbrechten Uelzen	25. 4. 2008
Herrn Klaus Witte Scheeßel	29. 10. 2008
Herrn Dr. h. c. Hartwin Kramer Oldenburg	31. 10. 2008
Herrn Professor Dr. Heinrich Schmidt Oldenburg	31. 10. 2008
Verdienstkreuz am Bande	
Herrn Albrecht Pohle Gehrden	28. 3. 2008
Herrn Raimund Schrader Harsum OT Borsum	28. 3. 2008
Herrn Wilfried Wiedemann Nienburg	28. 3. 2008
Herrn Professor Dr. Ivo Schöffner Leiden/Niederlande	20. 6. 2008
Frau Almut Breuste Hannover	15. 10. 2008
Herrn Hans-Jürgen Breuste Hannover	15. 10. 2008
Frau Professor Dr. Lieselotte Glage Hannover	15. 10. 2008
Frau Professor Dr. Theodora Lemmermöhle Göttingen	15. 10. 2008

Frau Dr. Christiane Freifrau von Richthofen Hannover	20. 11. 2008
Herrn Michael Meier Bad Münden	15. 12. 2008

In der Zeit vom 1. 1. 2009 bis 31. 12. 2009:

	Verleihungsdatum
Großes Verdienstkreuz	
Herrn Dr. Hannes Rehm Hannover	15. 1. 2009
Herrn Professor Dr. Jürgen Mlynek Berlin	10. 8. 2009
Verdienstkreuz 1. Klasse	
Frau Ursula Thümler Laatzen	15. 1. 2009
Herrn Professor Dr. Henry Friedlander Washington/USA	20. 1. 2009
Herrn Karl-Heinz Brünger Wallenhorst	20. 4. 2009
S. Em. Metropolit von Deutschland Exarch von Zentraleuropa Herrn Augoustinos Labardakis Berlin	5. 5. 2009
Herrn Dietrich Kröncke Hannover	25. 5. 2009
Herrn Eiji Oue Hannover	2. 6. 2009
Frau Brigitte Scherb Langelsheim	15. 10. 2009
Herrn Gernot Schmidt Celle	25. 11. 2009
Herrn Friedrich Scholten Nordhorn	4. 12. 2009
Herrn Fritz Stegen Bokel	4. 12. 2009
Verdienstkreuz am Bande	
Frau Renate Detlefsen Garbsen	15. 1. 2009
Frau Wiebke Klinkenberg Hannover	15. 1. 2009
Herrn Henning Beinsen Lehrte-Immensen	20. 2. 2009
Herrn Christopher Linaker Osnabrück	25. 5. 2009
Herrn Friedrich Jahncke Dannenberg-Bückau	15. 7. 2009
Frau Maria Vogelsang-Verhülsdonk Lönigen	10. 8. 2009
Frau Johanna Jenn Meppen	21. 8. 2009
Frau Frieda Hensmann Jemgum	15. 10. 2009
Frau Ellen Fricke Edemissen	22. 10. 2009
Herrn Dr. Helmut Stelljes Worpswede	19. 11. 2009
Herrn Professor Dr. Joachim Kuroпка Vechta	25. 11. 2009
Herrn Dr. Hellmuth Hahn Wedemark	1. 12. 2009
Herrn Ronald Searle Tourtour/Frankreich	1. 12. 2009

— Nds. MBl. Nr. 45/2010 S. 1114

B. Ministerium für Inneres und Sport**Landesbetrieb Logistik Zentrum Niedersachsen;
Betriebsanweisung und Beschaffungsordnung****RdErl. d. MI v. 4. 11. 2010 — 13.34-01519/08 —****— VORIS 20120 —**

- Bezug:** a) Beschl. d. LReg v. 30. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1510)
— VORIS 20120 —
b) RdErl. v. 24. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 296), geändert durch
RdErl. v. 7. 7. 2010 (Nds. MBl. S. 696)
— VORIS 20120 —

Der Bezugserlass zu b wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 (Betriebsanweisung für das Logistik Zentrum Niedersachsen) erhält § 6 Abs. 3 zweiter Spiegelstrich folgende Fassung:

„— die Zustimmung zu den Kalkulationszuschlägen (Gemeinkostenzuschläge) für die Geschäftsfelder Dienst- und Schutzkleidung sowie Waren und Dienstleistungen.“
2. Die Anlage 2 (Beschaffungsordnung für das Logistik Zentrum Niedersachsen) wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 Abs. 1 Sätze 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Auf standardisierte Waren und nicht standardisierte Waren (Einzel- und Sonderbeschaffungen) werden festgelegte Gemeinkostenzuschläge erhoben. Bei der Vermittlung von Dienstleistungen bemisst sich der Zuschlag am Aufwand.“
 - b) In Nummer 4 Satz 1 der Anlage 1 (zu Nummer 1 Abs. 1 der Beschaffungsordnung) — Hochspezifische Produktbereiche — werden am Ende ein Komma und der folgende Spiegelstrich eingefügt:

„— Bedarfe im Bereich Foto und Film.“
 - c) Die Anlage 2 (zu Nummer 8 Abs. 1 der Beschaffungsordnung) wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1.2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für telefonische Bestellungen sowie für Fragen zum Bestellvorgang oder zum Artikelsortiment steht ein Kundenservice an Werktagen von 8.00 bis 17.00 Uhr (freitags bis 15.00 Uhr) zur Verfügung.“
 - bb) Nummer 2.1 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Auf standardisierte Waren und nicht standardisierte Waren (Einzel- und Sonderbeschaffungen) werden festgelegte Gemeinkostenzuschläge erhoben. Bei der Vermittlung von Dienstleistungen bemisst sich der Zuschlag am Aufwand.“
 - cc) Nummer 2.3 Sätze 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„Auf alle Standard- und Nichtstandardartikel gewährt das LZN 2 v. H. Skonto. Berechnungsgrundlage ist hierbei der Bareinkaufspreis.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 45/2010 S. 1115

Anerkennung der Ursel Grohn-Schönrock Stiftung**Bek. d. MI v. 18. 11. 2010 — RV H 2.02 11741/U 09 —**

Mit Schreiben vom 18. 11. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund

des Stiftungsgeschäfts am 15. 10. 2010 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung die Ursel Grohn-Schönrock Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung des Denkmalschutzes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ursel Grohn-Schönrock Stiftung
c/o Dr. Ursel Grohn
Bonner Straße 7
30173 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 45/2010 S. 1115

Anerkennung der Faust Stiftung**Bek. d. MI v. 18. 11. 2010 — RV H 2.02 11741/F 33 —**

Mit Schreiben vom 18. 11. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 10. 11. 2010 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung die Faust Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Völkerverständigung, des Denkmalschutzes sowie die Beschaffung der hierfür erforderlichen Mittel.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Faust Stiftung
Zur Bettfedernfabrik 3
30451 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 45/2010 S. 1115

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der politischen Jugendbildung****Erl. d. MS v. 16. 11. 2010 — 303.21-51 730/3 —****— VORIS 21131 —****1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Bildungsveranstaltungen und besondere Einzelvorhaben der politischen Jugendbildung zur Verbreitung und Festigung des Gedankengutes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Hierunter ist eine Ordnung zu verstehen, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt.

1.2 Junge Menschen sollen durch Angebote außerhalb der schulischen politischen Jugendbildung und der politischen Erwachsenenbildung für eine aktive, nachhaltige Mitarbeit an gesellschaftspolitischen Entwicklungen und demokratischen Prozessen gewonnen werden. Politische Bildungsangebote sollen dazu beitragen, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu kritikfähigen, aktiven und informierten Menschen zu fördern.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung**2.1 Gefördert werden**

- Bildungsveranstaltungen in Form von z. B. Seminaren, Lehrgängen oder ähnlichen Veranstaltungen und
- besondere Einzelvorhaben, z. B. Workshops, Veröffentlichungen, Exkursionen, Besichtigungen, Sonderveranstaltungen mit mindestens zehn Teilnehmern.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen und Publikationen der parteiinternen Schulung und der Parteienwerbung sowie Maßnahmen und Publikationen mit agitatorischen Zielen, die insbesondere auf eine aggressive Beeinflussung auf eine bestimmte politische Anschauung ausgerichtet sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die überregional und landesweit wirkenden Jugendorganisationen oder Jugendverbände, die von einer im LT vertretenen demokratischen Partei als jeweils alleinige Jugendorganisation anerkannt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine den Zielen des GG förderliche Arbeit bieten. Die Gewähr für eine den Zielen des GG förderliche Arbeit bietet eine Jugendorganisation oder ein Jugendverband, wenn sie oder er glaubhaft die Bereitschaft zeigt und darauf hinwirkt, die freiheitliche, demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie des Landes Niedersachsen im Bewusstsein zu verankern und ihr Gedankengut zu fördern. Das schließt nicht aus, an Erscheinungen dieses Staates Kritik üben zu dürfen und innerhalb des Rahmens der Verfassung mit den verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitteln für Änderungen der bestehenden Verhältnisse eintreten zu können, solange in solchem Gewand nicht eben diese verfassungsmäßige Grundlage infrage gestellt wird.

4.2 Die Satzung und die pädagogische Praxis der Jugendorganisation oder des Jugendverbandes müssen demokratische Strukturen aufweisen. Dazu gehört auch, dass die innerverbandliche Willensbildung demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. Bestimmte Rechtsformen der Zusammenschlüsse sind nicht vorgeschrieben. Die Wesensmerkmale einer Organisation sind jedoch so zu gestalten, dass Verantwortung geteilt und an gewählte Vertreter delegiert wird. Diese Delegation ist vom Vertrauen aller Mitglieder abhängig, mit der Folge, dass die Übertragung eines Amtes oder einer Funktion jederzeit wieder rückgängig gemacht werden kann und gewählte Vertreterinnen und Vertreter rechenschaftspflichtig sind.

4.3 Die Maßnahmen müssen öffentlich beworben werden, allen jungen Menschen grundsätzlich zugänglich sein und mehrheitlich von Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Niedersachsen besucht werden. Mehr als die Hälfte der Teilnehmenden soll das 14. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 27 Jahre sein.

4.4 Die Maßnahmen sollen das Prinzip des Gender Mainstreamings und die spezifischen Lebenslagen junger Menschen mit besonderem Förderbedarf (insbesondere junger Migrantinnen und Migranten sowie junger Menschen mit Behinderungen) angemessen berücksichtigen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt

5.2.1 bei Bildungsveranstaltungen von mindestens sechstündiger Dauer bis zu 30 EUR je Tag und Teilnehmenden. Daneben kann eine Zuwendung zu den Fahrtkosten der Teilnehmenden gewährt werden. Für die

Berechnung dieser Zuwendung werden bis zu einer einfachen Entfernung von 400 Kilometern die tatsächlichen Ausgaben, höchstens jedoch der Preis für Hin- und Rückfahrt in der 2. Klasse der Bahn vom Heimat- oder Sammelort zum Zielort und zurück, unter Ausnutzung der möglichen Fahrpreisermäßigungen, zugrunde gelegt. Notwendige Nebenkosten wie z. B. IC-/EC- oder ICE-Zuschläge oder Kosten für die Reservierung können ebenfalls berücksichtigt werden;

5.2.2 bei Bildungsveranstaltungen als Tages- oder Abendveranstaltungen von unter sechstündiger Dauer, mindestens aber zweistündiger Dauer, bis zu 15 EUR je Tag und Teilnehmenden;

5.2.3 für besondere Einzelvorhaben bis zu 80 v. H. der entstehenden

— Sachausgaben ohne Investitionen, z. B. für die Anmietung von Räumen, die Beschaffung von Material, die Druckkosten für Flyer, Einladungen u. Ä., Fahrtkosten entsprechend Nummer 5.2.1 und

— Honorarausgaben für Referentinnen und Referenten, jedoch nicht für hauptamtliche Kräfte des Zuwendungsempfängers.

5.3 Die für die Förderung der politischen Jugendbildung in den Haushalt eingestellten Mittel werden unter Berücksichtigung der in Niedersachsen vorliegenden Mitgliederzahl des Zuwendungsempfängers vergeben.

5.4 Zuwendungsempfänger können

— mit bis zu 2 500 Mitgliedern unter 36 Jahren bis zu 16 500 EUR,

— zwischen 2 500 bis zu 5 000 Mitgliedern unter 36 Jahren bis zu 33 000 EUR und

— mit mehr als 5 000 Mitgliedern unter 36 Jahren bis zu 65 500 EUR jährlich erhalten.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Zuwendungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis und — soweit erforderlich — ein Merkblatt zum Verfahren werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

6.4 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Lediglich die vollständige Teilnahmeliste der Maßnahme im Original ist beizufügen. Aus der Teilnahmeliste müssen sich Datum und Titel der Maßnahme sowie Name, Alter, Wohnort und die Anwesenheitstage der Teilnehmenden sowie die erstatteten Fahrtkosten ergeben. Die Teilnehmenden müssen ihre Teilnahme an der Veranstaltung durch Unterschrift bestätigt haben. Als Sachbericht ist zumindest das durchgeführte Programm vorzulegen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An das
Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich:

An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
den Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe
den Landesbeirat für Jugendarbeit

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Pro-Aktiv-Centren (PACE)

Erl. d. MS v. 17. 11. 2010 — 303.51742-50 —

— VORIS 21131 —

Bezug: Erl. v. 16. 11. 2007 (Nds. MBl. S. 1518)
— VORIS 21131 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (im Folgenden: ESF) die Arbeit der Pro-Aktiv-Centren, um individuell beeinträchtigten und sozial benachteiligten jungen Menschen den Zugang zu Beschäftigung sowie ihre soziale Integration zu verbessern. Es unterstützt die Aufgabenwahrnehmung der örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII und ergänzt die Leistungen des SGB II bzw. des SGB III.

Ziel ist es, mit jungen Menschen mit Eingliederungshemmnissen und besonderem sozialpädagogischen Förderbedarf, bei denen ein direkter Übergang in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt nicht zu erwarten ist, den konkreten Unterstützungsbedarf und Hilfemöglichkeiten abzustimmen sowie die notwendigen Hilfen im Rahmen von Casemanagement anzubieten, zu koordinieren und ihren Erfolg zu überprüfen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 539/2010 vom 16. 6. 2010 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 832/2010 vom 17. 9. 2010 (ABl. EU Nr. L 2248 S. 1),
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 12), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 396/2009 vom 6. 5. 2009 (ABl. EU Nr. L 126 S. 1),

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ — im Folgenden: RWB —).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- 2.1 der Betrieb eines Pro-Aktiv-Centers,
- 2.2 innovative Maßnahmen, die modellhaft sind und der Weiterentwicklung der Jugendberufshilfe dienen,
- 2.3 Qualifizierungsmaßnahmen mit transnationalem Bezug.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Region Hannover. Sie können Zuwendungen im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an einen Letztempfänger weiterleiten.

Letztempfänger sind kreis- und regionsangehörige Städte und Gemeinden, kommunale Unternehmen der Beschäftigungsförderung (§§ 108 ff. NGO) sowie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bei der Antragstellung sind als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- die Eignung des Antragstellers zur Durchführung des Projekts,
- ein Gesamtkonzept für ein Pro-Aktiv-Center, u. a. mit Angaben über die angestrebten Zielgruppen sowie einer Beschreibung der Ziele, Inhalte und Methoden,
- die Berücksichtigung der Querschnittsziele (Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit, demografischer Wandel),
- die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung.

Die Qualitätskriterien sind in der **Anlage 1** im Einzelnen geregelt.

4.2 Dem Antrag ist eine Kooperationsvereinbarung mit dem Leistungsträger des SGB II und des SGB III beizufügen.

4.3 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die mit ESF-Mitteln anderer Bundes- und Landesprogramme gefördert werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung als Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind:

- 5.2.1 Ausgaben für Bildungs- und Beratungspersonal,
- 5.2.2 Ausgaben für Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- 5.2.3 Ausgaben für Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände,
- 5.2.4 indirekte Ausgaben.

Es ist eine verbindliche Einteilung in direkte und indirekte Ausgaben gemäß den Ausgabekategorien des in der **Anlage 2** beigefügten Musterfinanzierungsplans vorzunehmen.

5.3 Entsprechend Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) 1081/2006 werden die pauschal angegebenen indirekten Ausgaben in Höhe von 13 v. H. der direkten Ausgaben gewährt. Dies gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der direkten Ausgaben solche der Position 1.4 des Musterfinanzierungsplans (Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen) nicht berücksichtigt werden.

5.4 Darüber hinaus kommt bei Zuwendungen entsprechend Artikel 11 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 die Gewährung von

- Ausgaben auf der Grundlage von Pauschalsätzen, die anhand von Standardeinheitskosten, die der Mitgliedstaat festgelegt hat, errechnet wurden, sowie
- Pauschalbeträgen zur Deckung aller oder eines Teils der Ausgaben des Vorhabens

in Betracht.

Die richtlinienspezifische Anwendung und Höhe dieser Pauschalsätze bzw. Pauschalbeträge wird durch einen gesonderten Erl. des MS festgesetzt.

5.5 Obergrenze für die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben für den Betrieb eines Pro-Aktiv-Centers nach Nummer 2.1 ist die Anzahl der jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der beantragenden Gebietskörperschaft im Alter von 14 bis unter 27 Jahren. Je 1 000 jugendliche Einwohnerinnen und Einwohner können 22 000 EUR zuwendungsfähige Ausgaben in Ansatz gebracht werden.

5.6 Die Zuwendung soll im Zielgebiet RWB höchstens 50 v. H. bzw. im Zielgebiet Konvergenz höchstens 75 v. H. des nach den Nummern 5.2 und 5.3 ermittelten Ansatzes betragen.

Die Förderung aus ESF-Mitteln soll 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet RWB bzw. 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet Konvergenz nicht überschreiten.

5.7 Der jährliche Zuwendungsbetrag für den Betrieb eines Pro-Aktiv-Centers nach Nummer 2.1 beträgt höchstens 500 000 EUR.

Zur Erreichung der vorgenannten Ziele kann in begründeten Einzelfällen die Zuwendung mit Einwilligung des MS erhöht werden.

5.8 Für besonders innovative Maßnahmen nach Nummer 2.2, die modellhaft sind und der Weiterentwicklung der Jugendberufshilfe dienen, kann die Zuwendung ergänzt werden. Voraussetzung ist eine Einwilligung des MS.

- 5.9 Eine Förderung nach Nummer 2.3 kommt in Betracht für
- transnationale Qualifizierungsmaßnahmen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Erwerb von beruflichen und interkulturellen Kompetenzen,
 - qualifizierende transnationale Austauschmaßnahmen der Jugendberufshilfe,
 - transnationale Fachkräfteaustausche.

5.10 Die Förderung darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission, das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden. Diese Regelung gilt auch für Letztempfänger. Die Zuwendungsempfänger werden gemäß Artikel 7 Abs. 2 d der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 in ein öffentlich zugänglich Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder den maßgeblichen Verordnungen der EU Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind. Die VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Bei der Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte, die keine Gebietskörperschaft oder kein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften sind, sind die ANBest-P anzuwenden.

7.3 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck jeweils für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines Jahres anzufordern.

7.5 Mit dem Mittelabruf für tatsächlich getätigte Ausgaben sind ein zahlenmäßiger Nachweis i. S. der Nummer 5.3 ANBest-Gk (Anlage zu VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO – Belegliste –) sowie grundsätzlich alle der Bewilligungsstelle bislang noch nicht eingereichten Originalbelege vorzulegen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung eine Kontrolle der in der Belegliste aufgeführten Belege durchzuführen. Die dabei anzuwendende Kontrolldichte unterliegt der Risikoeinschätzung des Mittelabrufs. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. der ESF-Mittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.6 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwi-

schennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis i. S. der Nummern 5.1 bis 5.3 ANBest-Gk (Anlage zu VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO). Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke verwendet werden. Sämtliche Belege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen zum Nachweis der direkten Ausgaben und die Dokumentation über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle grundsätzlich vorzulegen. Darüber hinaus hat die Bewilligungsstelle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen in jedem Projekt repräsentative Stichprobenkontrollen der Belege auf der Basis einer Risikoanalyse durchzuführen.

Bei Vorlage des Zwischennachweises kann auf die erneute Beifügung von Originalbelegen verzichtet werden, sofern die Originalbelege bereits im Rahmen der Mittelabrufe vollständig vorgelegen haben und mit dem Zwischennachweis keine Ausgaben, die über die bisherigen Mittelabrufe hinaus gehen, geltend gemacht werden. Die Bewilligungsstelle kann bei Bedarf eine erneute Vorlage der Originalbelege verlangen.

7.7 Qualifizierungsmaßnahmen mit transnationalem Bezug nach Nummer 2.3 im Konvergenzgebiet sind im Unterausschuss des ESF-Begleitausschusses zu beraten. Das Votum ist von der Bewilligungsstelle maßgeblich zu berücksichtigen.

7.8 Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle in elektronischer Form im Internet unter www.nbank.de zur Verfügung gestellt.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit

— Nds. MBl. Nr. 45/2010 S. 1117

Anlage 1

Qualitätskriterien

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Die Eignung des Antragstellers zur Durchführung des Projekts

- Beschäftigung von sozialpädagogischen Fachkräften mit Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss oder vergleichbar qualifiziertem Personal.
- Das Pro-Aktiv-Center arbeitet als eigenständige, personell abgrenzbare Organisationseinheit.

2. Ein Gesamtkonzept für ein Pro-Aktiv-Center, u. a. mit Angaben über die angestrebten Zielgruppen sowie einer Beschreibung der Ziele, Inhalte und Methoden

- Zielgruppe eines Pro-Aktiv-Centers sind junge Menschen mit multiplen Eingliederungshemmnissen und besonderem Unterstützungsbedarf.
- Durchführung eines Casemanagements mit Kompetenzfeststellung, Eingliederungsplanung und individuellen Hilfen.
- Erreichen von jungen Menschen im Alter von grundsätzlich 14 bis unter 27 Jahren durch gesteuerten und freien Zugang sowie durch aufsuchende Arbeit. Im Rahmen aufsuchender Jugendsozialarbeit werden junge Menschen ge-

fördert, die von herkömmlichen Einrichtungen nicht oder nicht mehr erreicht werden und die von allein die vorhandenen Angebote nicht aufgreifen.

- Auf Grundlage einer Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse erfolgt eine regional abgestimmte Angebotsplanung.
 - Das Pro-Aktiv-Center ist in die örtlichen Jugendhilfestrukturen eingebunden und arbeitet mit den Leistungsträgern des SGB II und des SGB III auf der Basis einer vertraglich vereinbarten Kooperation zusammen.
 - Das Pro-Aktiv-Center kooperiert mit Jugendwerkstätten, allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und bietet beim Übergang von Schule in den Beruf Hilfe an.
- 3. Berücksichtigung der Querschnittsziele (Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit, demografischer Wandel)**
- Das Pro-Aktiv-Center leistet einen Beitrag zum Gender Mainstreaming und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zur Verwirklichung der Chancengleichheit für Frauen und Männer.
 - Das Pro-Aktiv-Center berücksichtigt den Grundsatz der Nichtdiskriminierung wegen Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung und gewährleistet den gleichberechtigten Zugang von behinderten Menschen.
 - Das Pro-Aktiv-Center trägt dem besonderen Förderbedarf junger Migrantinnen und Migranten Rechnung.
 - Das Pro-Aktiv-Center trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, d. h., es wird ein integrierter Ansatz verfolgt, der wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte beinhaltet.
 - Das Pro-Aktiv-Center leistet einen Beitrag zum demografischen Wandel, z. B. durch Sicherung des künftigen Bedarfs an Fachkräften.
- 4. Nachweis der Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung**
- Ein ausgeglichener Finanzierungsplan wurde eingereicht.
 - Es liegen nachvollziehbare Erläuterungen zum Finanzierungsplan vor.
 - Die Ausgaben wurden angemessen kalkuliert.
 - Die Bemessungsgrenzen wurden eingehalten.
 - Kofinanzierungsbescheinigungen wurden dem Antrag beigefügt, durch die die Gesamtfinanzierung des Projektes sichergestellt ist.

Anlage 2

Musterfinanzierungsplan

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen	zuwendungs-fähige Ausgaben	nicht zuwendungs-fähige Ausgaben	
1. Bildungs- und Beratungspersonal			
1.1 Bezüge für eigenes und Fremdpersonal			EUR
1.2 Sozialabgaben			EUR
1.3 Reise- und Dienstreisekosten des Bildungspersonals			EUR
1.4 Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen			EUR
Summe 1.1 bis 1.4			EUR
2. Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer			
2.1 Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Teilnehmerinnen oder Teilnehmer			EUR
2.2 mit diesen Leistungen verbundene Abgaben			EUR
2.3 Krankenversicherungs- und Altersversorgungsabgaben			EUR
2.4 sonstige Sozialabgaben			EUR

Musterfinanzierungsplan

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen	zuwendungs-fähige Ausgaben	nicht zuwendungs-fähige Ausgaben	
2.5 tägliche Fahrtkosten			EUR
2.6 tägliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschließlich etwaiger Fahrtkosten			EUR
2.7 Kinderbetreuungskosten (Erstattung für Tagesmütter etc.)			EUR
Summe 2.1 bis 2.7			EUR
3. Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände			
3.1 Nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung)			EUR
3.2 Ausstattungsgegenstände – Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte)			EUR
3.3 Ausstattungsgegenstände – Abschreibungen nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten			EUR
Summe 3.1 bis 3.3			EUR
4. Indirekte Ausgaben			
4.1 Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter			EUR
4.2 Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals			EUR
4.3 Sozialabgaben			EUR
4.4 ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter			EUR
4.5 Verwaltungsausgaben			EUR
4.5.1 Werbung für Lehrgänge			EUR
4.5.2 Büromaterial			EUR
4.5.3 allgemeines Dokumentationsmaterial			EUR
4.5.4 Post- und Fernspreckgebühren			EUR
4.5.5 Wasser, Gas und Strom			EUR
4.5.6 Steuern, Versicherung			EUR
4.5.7 Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen			EUR
4.5.8 Sonstige Verwaltungsausgaben			EUR
4.6 Mieten und Leasing für Gebäude			EUR
Summe 4.1 bis 4.6			EUR
Summe der Ausgaben			EUR

Gesamteinnahmen für alle Förderjahre zusammen

Summe der Gesamtausgaben (Übertrag) EUR

A. Kofinanzierung

1. Summe der privaten Kofinanzierung EUR

davon:

1.1 Freistellungsausgaben (z. B. von Unternehmen) EUR

1.2 Direktbeiträge (z. B. von Unternehmen) EUR

1.3 Teilnehmerbeiträge EUR

1.4 sonstige private Mittel (z. B. Eigenmittel privater Träger) EUR

1.5 Einnahmen/Erlöse EUR

2. Summe der öffentlichen Kofinanzierung EUR

davon:

2.1 Bundesmittel, einschließlich BA EUR

2.2 Landesmittel EUR

2.3 Kommunale Mittel EUR

2.4 Sonstige öffentliche Mittel (z. B. Kammern, Kirchen oder Eigenmittel öffentlicher Träger) EUR

2.5 Einnahmen/Erlöse EUR

B. Beantragte/Bewilligte Zuschüsse

3. Summe der beantragten/bewilligten Zuschüsse EUR

davon:

3.1 ESF-Mittel EUR

3.2 Landesmittel EUR

Summe der Einnahmen EUR

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ambulanten Versorgung und Nachsorge im Bereich gemeindenaher Psychiatrie und zur Förderung von Aktivitäten psychisch Kranker

Erl. d. MS v. 17. 11. 2010 — 406.12-41580/90.5 —

— VORIS 21069 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: Erl. v. 14. 12. 2005 (Nds. MBl. 2006 S. 4) — VORIS 21069 —

Nummer 7.2 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 1. 12. 2010 wie folgt geändert:

Das Datum „31. 12. 2010“ wird durch das Datum „31. 12. 2012“ ersetzt.

An das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich:

An die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Förderung der forstfachlichen Betreuung des mittleren und kleinen Waldbesitzes; Berechnungsformel

Erl. d. ML v. 22. 10. 2010 — 406-64030/1-2.1 —

— VORIS 79100 —

Bezug: a) Erl. v. 26. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1385) — VORIS 79100 —
b) Erl. v. 28. 11. 2007 (Nds. MBl. 2008 S. 24) — VORIS 79100 —

Aufgrund der Nummer 5.4.2 des Bezugserrlasses zu a wird die Formel für die Berechnung der Zuschüsse für die angemessene forstfachliche Betreuung durch Erl. bekannt gegeben. Die Formel lautet wie folgt:

Zuschuss/ha Mitgliedfläche =

$$5,30 \text{ €} \times \left(\frac{1}{dGZ} + \frac{1}{HS} \right) + 0,74 \text{ €/ha.}$$

Dabei ist

— dGZ der durchschnittliche Gesamtzuwachs in Vorratsfestmeter je ha

— HS der Hiebsatz in Erntefestmeter je ha.

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 10. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 30. 9. 2010 außer Kraft.

An die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

RdErl. d. MU v. 10. 11. 2010 — 11-01472-2010552 —

— VORIS 20110 00 00 15 004 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: Gem. RdErl. d. MU, d. MI u. d. MF v. 17. 12. 1997 (Nds. MBl. 1998 S. 298), geändert durch RdErl. d. MU v. 19. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 855) — VORIS 20110 00 00 15 004 —

1. Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:

1.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Aufgaben der Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge und des Kindergeldes sowie der Beihilfen, Trennungsgelder und Umzugskosten für die Bediensteten des NLWKN nimmt vom 1. 1. 2010 an die OFD Niedersachsen wahr.“

1.2 Die Anlage erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2011 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Nummer 1.1 mit Wirkung vom 1. 1. 2010 in Kraft.

An den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz die Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Anlage**Betriebsanweisung
für den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz (NLWKN)****I. Rechtsform und Aufgaben**

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) nimmt die in § 2 beschriebenen Aufgaben als Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 LHO wahr.

(2) Der NLWKN ist als Landesoberbehörde Teil der unmittelbaren Landesverwaltung. Er führt das kleine Landessiegel.

(3) Der NLWKN hat seinen Sitz in Norden. Er unterhält Betriebsstellen nach wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen sowie betrieblichen Notwendigkeiten.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Aufgaben des NLWKN sind

- a) die Planung, der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung von Insel-, Küsten- und Hochwasserschutzanlagen und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen des Landes,
- b) der Ausbau, der Betrieb und die Unterhaltung von Gewässern, die von der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes zu verwalten sind,
- c) der gewässerkundliche Landesdienst,
- d) das Flussgebietsmanagement,
- e) der Vollzug wasser- und deichrechtlicher Befugnisse des Landes,
- f) Bewilligungsbehörde für Zuwendungsverfahren,
- g) die radiologische Überwachung kerntechnischer Anlagen sowie die Ermittlung von Daten zur Umweltradioaktivität, Betrieb des radiologischen Lagezentrums,
- h) die Wahrnehmung von Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Landes.

Die Aufsichtsbehörde kann dem NLWKN darüber hinaus weitere Aufgaben auf Dauer zuweisen, sofern eine angemessene Finanzierung gewährleistet ist.

(2) Dem NLWKN können von dem verantwortlichen Ministerium im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und gegen Kostenerstattung auf Dauer oder im Einzelfall weitere Aufgaben zugewiesen werden.

(3) Der NLWKN kann gegen Entgelt die Planung, den Bau, den Ausbau, den Betrieb und die Unterhaltung von Gewässern, Insel-, Küsten- und Hochwasserschutzanlagen und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie wasserwirtschaftliche, radiologische und Naturschutzleistungen für Dritte erbringen.

II. Betriebsführung und Aufsicht

§ 3

Leitung, Organisation

(1) Der NLWKN nimmt seine Aufgaben im Rahmen der Betriebsanweisung und der mit der Aufsichtsbehörde abgeschlossenen Zielvereinbarung sowie unter Berücksichtigung der von der Landesregierung verfolgten Zielsetzungen selbstständig wahr.

(2) Der NLWKN wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet. Die Direktorin oder der Direktor vertritt den NLWKN nach außen und ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NLWKN.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt die Geschäfte des Betriebes nach den Bestimmungen dieser Betriebsanweisung mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit. Ihr oder ihm obliegt die Ergebnisverantwortung gegenüber der Aufsichtsbehörde.

(4) Der NLWKN gliedert sich in fachlich abgegrenzte Geschäftsbereiche, die landesweit von Geschäftsbereichsleiterinnen oder Geschäftsbereichsleitern geleitet werden (Direktion).

(5) Die operative Aufgabenwahrnehmung in den Geschäftsbereichen erfolgt grundsätzlich in den Betriebsstellen. Abweichend hiervon werden einzelne Aufgaben zur Vermeidung von Interessenkollisionen oder zur Sicherstellung einer landesweit einheitlichen und effizienten Erledigung von der Direktion wahrgenommen.

(6) Der NLWKN erstellt einen Organisationsplan, der die Betriebsstellen, die Geschäfts- und die Aufgabenbereiche darstellt.

(7) Der NLWKN erstellt eine Geschäftsordnung, in der nähere Regelungen zur inneren Organisation, insbesondere zu den Führungsebenen, zur Zusammenarbeit und zum Geschäftsablauf getroffen sind.

§ 4

Zentrale Aufgaben und Funktionen

(1) Die Direktorin oder der Direktor und die Geschäftsbereichsleiterinnen und Geschäftsbereichsleiter (Direktion) steuern die Aufgabenerledigung, sorgen für landesweite Planungen und stellen unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs aller Aufgaben einen landeseinheitlichen Vollzug sicher. Sie wirken auf eine Abstimmung in den Geschäftsbereichen und zwischen den Betriebsstellen hin.

(2) Die interne Steuerung erfolgt über Zielvereinbarungen zwischen den nachfolgenden Führungsebenen sowie mit Einzelaufträgen, die nähere Ausgestaltung regelt die Geschäftsordnung.

§ 5

Aufgaben und Funktionen einer Betriebsstelle

(1) Ein Geschäftsbereich in der Betriebsstelle wird von einer Dezernentin oder einem Dezernenten geleitet. Sie oder er nimmt die Funktion einer oder eines Fachvorgesetzten wahr und ist jeweils für die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung in ihrem oder seinem Geschäftsbereich verantwortlich. Die Dezernentinnen und Dezernenten haben die frühzeitige Abstimmung mit den anderen Geschäftsbereichen zu gewährleisten.

(2) Eine Dezernentin oder ein Dezernent der Betriebsstelle nimmt die Funktion der Betriebsstellenleitung wahr. Die Betriebsstellenleitung wirkt integrativ auf eine kollegiale Zusammenarbeit und einvernehmliche Entscheidungen aller Geschäftsbereiche hin. Sie repräsentiert den NLWKN in der jeweiligen Region, kommuniziert aktiv die Aufgaben und Funktionen des NLWKN. Sie ist Ansprechpartner der kommunalen Körperschaften, der Verbände sowie der anderen regional wirkenden Behörden und Einrichtungen, die für die Aufgabenerfüllung von Bedeutung sind.

(3) Sofern sachliche Gründe dies zweckmäßig erscheinen lassen, können einzelne Aufgaben landesweit oder für ein über die generelle örtliche Zuständigkeit einer Betriebsstelle hinausreichendes Gebiet in einer oder mehreren Betriebsstellen zentralisiert werden.

(4) Die Betriebsstellen führen die Bezeichnung „Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle ...“ mit dem Zusatz des Standortes oder einer Ergänzung, die den räumlichen Zuständigkeitsbereich umschreibt.

§ 6

Aufsicht und Steuerung

(1) Der NLWKN untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (Aufsichtsbehörde).

(2) Soweit der NLWKN Aufgaben anderer Ressorts wahrnimmt, unterliegt er der Fachaufsicht des zuständigen Fachministeriums.

(3) Die Aufsichtsbehörde schließt mit dem NLWKN eine Vereinbarung über die in einem Kalenderjahr zu erreichenden Ziele ab, darüber hinaus kann sie dem Betrieb Weisungen erteilen und hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Prüfung.

(4) Der Aufsichtsbehörde sind die Änderung der Betriebsanweisung sowie die Übertragung der Funktion der Direktorin oder des Direktors und der ständigen Vertretung vorbehalten.

- (5) Der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf
- die Gründung bzw. Auflösung von Betriebsstellen,
 - die nicht nur vorübergehende Änderung der Geschäfts- und Aufgabenbereiche im Organisationsplan,
 - die Änderung der Geschäftsordnung.

§ 7

Betriebsausstattung

Das Land Niedersachsen stellt dem NLWKN die notwendigen Flächen zur Erfüllung des Betriebszweckes gegen Nutzungsentgelt zur Verfügung.

III. Wirtschaftsführung

§ 8

Grundsätze

(1) Der NLWKN ist nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu führen. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.

(2) Der NLWKN bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(3) Der NLWKN führt auf der Grundlage der kaufmännischen Buchführung eine Kosten- und Leistungsrechnung durch, die eine Steuerung und Bewertung der Aufgabenerfüllung nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit ermöglicht.

(4) Nimmt der NLWKN nach § 2 Abs. 3 und 4 Aufgaben für Dritte wahr, so sind diese, sofern keine Gebühr erhoben werden kann, nach einer Entgeltordnung abzurechnen.

(5) Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr.

§ 9

Wirtschaftsplan

(1) Der NLWKN stellt den Entwurf eines Wirtschaftsplans auf. Der Wirtschaftsplan umfasst den Leistungsplan, den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie eine Übersicht über die Beschäftigungsmöglichkeiten. Er ist maßgebend für die Wirtschaftsführung und die Veranschlagung des voraussichtlichen Wirtschaftsergebnisses im Landeshaushalt.

(2) Der Wirtschaftsplan tritt mit Übersendung an den NLWKN durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung des Artikels 66 der Niedersächsischen Verfassung und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

§ 10

Jahresabschluss und Prüfung

Der NLWKN stellt nach § 87 LHO einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht entsprechend § 264 Abs. 1 HGB auf. Der Jahresabschluss umfasst neben Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang einen Soll-Ist-Vergleich zum Wirtschaftsplan. Jahresabschluss und Lagebericht sind von einem Abschlussprüfer zu prüfen und der Aufsichtsbehörde spätestens zum 31. Mai des folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11

Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält der NLWKN ein Girokonto bei der Norddeutschen Landesbank. Das Konto nimmt banktätig am automatischen Verstärkungs- und Abführungsverfahren teil.

§ 12

Einnahmen und Ausgaben nach dem Haushaltsplan

Soweit der Landesbetrieb Einnahmen und Ausgaben nach dem Haushaltsplan außerhalb seines Wirtschaftsplans bewirtschaftet, unterliegt er insoweit den für alle Landesbehörden geltenden Bestimmungen des Haushaltsrechts.

IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 13

Inkrafttreten

Diese Betriebsanweisung tritt am 1. 1. 2011 in Kraft.

§ 14

Außerkrafttreten

Die Betriebssatzung vom 1. 1. 2005 tritt außer Kraft.

Bischöflich Münstersches Offizialat**Urkunde****über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist s. t. Decoll. in Steinfeld**

Art. 1

Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Bapt. s. t. Decoll. in Steinfeld und St. Bonaventura in Steinfeld-Mühlen zum 21. November 2010 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist s. t. Decoll.“

in Steinfeld zusammen.

Art. 2

Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens hören die Kirchengemeinden St. Johannes Bapt. s. t. Decoll. in Steinfeld und St. Bonaventura in Steinfeld-Mühlen zu existieren auf.

Art. 3

Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Gemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Johannes Bapt. s. t. Decoll. in Steinfeld sind.

Art. 4

Pfarr- und Filialkirche

Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Johannes Bapt. s. t. Decoll. in Steinfeld. Die Kirche St. Bonaventura in Steinfeld-Mühlen wird Filialkirche. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

Art. 5

Rechtsnachfolge und Regelung des Vermögens

Die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Katholischen Gemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Bapt. s. t. Decoll. in Steinfeld über. Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch besondere Urkunde des Bischöflichen Offizials in Vechta.

Art. 6

Vertretung der Kirchengemeinde

Die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Bapt. s. t. Decoll. in Steinfeld wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Seine Amtszeit endet mit Konstituierung des ersten Kirchengemeindevorstandes.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchengemeindevorstandes. Er wird gemäß § 18 Abs. 2 des KVVG vom Bischöflichen Offizial durch besondere Urkunde bestellt. Münster, 7. September 2010

Dr. Felix Genn

Bischof von Münster

**Urkunde
über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
St. Gertrud in Lohne**

Art. 1

Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die Katholischen Kirchengemeinden St. Gertrud und St. Josef, beide in Lohne, sowie die Katholische Kapellengemeinde St. Maria Goretti in Lohne-Brockdorf mit Wirkung zum 28. November 2010 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Gertrud“

in Lohne zusammen.

Art. 2

Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens hören die Kirchengemeinden St. Gertrud und St. Josef, beide in Lohne, sowie die Kapellengemeinde St. Maria Goretti in Lohne-Brockdorf zu existieren auf.

Art. 3

Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Gemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Gertrud in Lohne sind.

Art. 4

Pfarr- und Filialkirche

Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Gertrud in Lohne. Die bisherige Pfarrkirche St. Josef in Lohne und die Kirche St. Maria Goretti in Lohne-Brockdorf werden Filialkirchen. Die Herz Jesu-Kirche in Lohne-Kroge-Ehrendorf bleibt Filialkirche.

Art. 5

Rechtsnachfolge und Regelung des Vermögens

Die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Katholischen Gemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Gertrud in Lohne über. Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch besondere Urkunde des Bischöflichen Offiziars in Vechta.

Art. 6

Vertretung der Kirchengemeinde

Die Katholische Kirchengemeinde St. Gertrud in Lohne wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Seine Amtszeit endet mit Konstituierung des ersten Kirchengemeindevorstandes.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchengemeindevorstandes. Er wird gemäß § 18 Abs. 2 des KVVG vom Bischöflichen Offizial durch besondere Urkunde bestellt. Münster, 7. September 2010

Dr. Felix Genn

Bischof von Münster

**Urkunde
über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
St. Willehad in Nordenham**

Art. 1

Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die Katholische Kirchengemeinde St. Willehad in Nordenham einschließlich des Rektorates St. Josef in Stadland-Rodenkirchen und die Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu in Nordenham-Einswarden einschließlich des Rektorates Herz Mariä in Butjadingen-Burhave mit Wirkung vom 7. November 2010 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Willehad“

in Nordenham zusammen.

Art. 2

Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der bisherigen Kirchengemeinden hören die bisherige Katholische Kirchengemeinde St. Willehad in Nordenham einschließlich des Rektorates St. Josef in Stadland-Rodenkirchen und die Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu in Nordenham-Einswarden einschließlich des Rektorates Herz Mariä in Butjadingen-Burhave zu existieren auf.

Art. 3

Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Gemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde sind.

Art. 4

Pfarr- und Filialkirche

Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Willehad in Nordenham. Die Pfarrkirche Herz Jesu in Nordenham-Einswarden wird Filialkirche. Die bisherigen Rektoratskirchen St. Josef in Stadland-Rodenkirchen und Herz Mariä in Butjadingen-Burhave sind ebenso wie die Kirchen Christus König in Butjadingen-Stollham, St. Sturmius und St. Benjamin in Butjadingen-Tossens Filialkirchen.

Art. 5

Rechtsnachfolge und Regelung des Vermögens

Die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Katholischen Gemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Willehad in Nordenham über. Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch besondere Urkunde des Bischöflichen Offiziars in Vechta.

Art. 6

Vertretung der Kirchengemeinde

Die Katholische Kirchengemeinde St. Willehad in Nordenham wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Seine Amtszeit endet mit Konstituierung des ersten Kirchengemeindevorstandes.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchengemeindevorstandes. Er wird gemäß § 18 Abs. 2 des KVVG vom Bischöflichen Offizial durch besondere Urkunde bestellt. Münster, 7. September 2010

Dr. Felix Genn

Bischof von Münster

**Urkunde
über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
St. Laurentius in Vechta-Langförden**

Art. 1

Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die Katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius in Vechta-Langförden und St. Johannes d. T. in Emstek-Bühren mit Wirkung zum 21. November 2010 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius“

in Vechta-Langförden zusammen.

Art. 2

Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Laurentius in Vechta-Langförden und St. Johannes d. T. in Emstek-Bühren zu existieren auf.

Art. 3

Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Gemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Laurentius in Vechta-Langförden sind.

Art. 4

Pfarr- und Filialkirche

Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Laurentius in Vechta-Langförden. Die Kirche St. Johannes d. T. in Emstek-Bühren wird Filialkirche.

Art. 5

Rechtsnachfolge und Regelung des Vermögens

Die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Katholischen Gemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius in Vechta-Langförden über. Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch besondere Urkunde des Bischöflichen Offizials in Vechta.

Art. 6

Vertretung der Kirchengemeinde

Die Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius in Vechta-Langförden wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Seine Amtszeit endet mit Konstituierung des ersten Kirchengemeindevorstandes.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchengemeindevorstandes. Er wird gemäß § 18 Abs. 2 des KVVG vom Bischöflichen Offizial durch besondere Urkunde bestellt.

Münster, 20. September 2010

Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

— Nds. MBl. Nr. 45/2010 S. 1124

Evangelisch-reformierte Kirche

Urkunde

**über die Aufhebung der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Groß-Midlum-Freepsum**

Vom 19. Oktober 2010

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Groß-Midlum-Freepsum hat aufgrund von § 7 Absatz 2 der Kirchenverfassung, mit Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Nördliches Ostfriesland und der Genehmigung des Moderaments der Gesamtsynode beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Groß-Midlum-Freepsum wird aufgehoben.

§ 2

Das Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß-Midlum-Freepsum werden auf die zu errichtende Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Groß-Midlum und die zu errichtende Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Freepsum übertragen.

§ 3

Die Aufhebungsurkunde tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 45/2010 S. 1124

Urkunde

**über die Errichtung
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Freepsum**

Vom 17. November 2010

Das Moderament der Gesamtsynode hat nach Anhörung der Beteiligten und nach Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Nördliches Ostfriesland gemäß § 7 Abs. 2 der Kirchenverfassung beschlossen:

§ 1

Auf dem Gebiet des Pfarrbezirks Freepsum der bisherigen Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß-Midlum-Freepsum wird die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Freepsum errichtet.

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Freepsum ist zusammen mit der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß-Midlum Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß-Midlum-Freepsum.

§ 2

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 45/2010 S. 1124

Urkunde

**über die Errichtung
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß-Midlum**

Vom 17. November 2010

Das Moderament der Gesamtsynode hat nach Anhörung der Beteiligten und nach Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Nördliches Ostfriesland gemäß § 7 Abs. 2 der Kirchenverfassung beschlossen:

§ 1

Auf dem Gebiet des Pfarrbezirks Groß-Midlum der bisherigen Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß-Midlum-Freepsum wird die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Groß-Midlum errichtet.

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Groß-Midlum ist zusammen mit der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Freepsum Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß-Midlum-Freepsum.

§ 2

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 45/2010 S. 1124

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Aufstufung einer Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 21

**Vfg. d. NLStBV v. 2. 10. 2009
— GB Wolfenbüttel-34/31030-L 475 —**

I.

Die in der Gemarkung Vechelde, Landkreis Peine, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße (K) 21 wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 zur Landesstraße aufgestuft und Bestandteil der Landesstraße 475 (§ 6 NStrG).

Die aufzustufende Strecke beginnt mit Station 2376 des Abschnitts 255 (neu) = Station 000 der K 21 (alt) der L 475 (neu) und endet mit Station 2674 des Abschnitts 255 (neu) = Station 298 der K 21 (alt).

Ihre Gesamtlänge beträgt 298 m (zusammen 52 m Anschlussarme des Kreisverkehrsplatzes im Netzknoten 3728071).

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 45/2010 S. 1125

Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 53 auf dem Gebiet der Gemeinde Lathen

**Vfg. d. NLStBV v. 9. 11. 2010
— GB Lingen-L-4-4142/31030-L 53 —**

I.

In Anpassung an die veränderten Netzbedingungen wird das Teilstück der Ortskernentlastungsstraße Lathen und ein Teilstück der Kreisstraße 164 zur Landesstraße (L) 53 aufgestuft und die nicht mehr benötigten Teilstrecken der L 53 zur Gemeindestraße der Gemeinde Lathen und zur Kreisstraße 164 des Landkreises Emsland abgestuft (§ 7 NStrG):

1. Mit Wirkung vom 1. 1. 2010 wird die Teilstrecke der Ortskernentlastungsstraße auf dem Gebiet der Gemeinde Lathen, Landkreis Emsland, in Abschnitt 25 von Station 0 bis Station 408 und im Abschnitt 33 von Station 0 bis Station 142 zur L 53 aufgestuft.

2. Mit Wirkung vom 1. 1. 2010 wird die Teilstrecke der Kreisstraße 164 auf dem Gebiet des Landkreises Emsland in Abschnitt 33 von Station 142 bis Station 630 zur L 53 aufgestuft.
3. Mit Wirkung vom 1. 1. 2010 wird die Teilstrecke der L 53 auf dem Gebiet der Gemeinde Lathen, Landkreis Emsland, von km 14,093 bis km 14,993 und von km 0,000 bis km 0,412 zur Gemeindestraße der Gemeinde Lathen abgestuft.
4. Mit Wirkung vom 1. 1. 2010 wird die Teilstrecke der L 53 auf dem Gebiet der Gemeinde Lathen, Landkreis Emsland, von km 39,804 bis km 40,160 zur Kreisstraße 164 des Landkreises Emsland abgestuft.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 14—15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten. Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 45/2010 S. 1125

Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 213 auf dem Gebiet der Gemeinde Lastrup im Landkreis Cloppenburg.

Vfg. d. NLStB v. 15. 11. 2010 — 31020-213 —

I.

Die in der Gemeinde Lastrup neu gebaute Teilstrecke der Bundesstraße (B) 213 — Ortsumgehung Lastrup — sowie die nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme nicht mehr benötigten Straßen erhalten die Eigenschaft einer Bundesstraße, Landesstraße, Kreisstraße sowie Gemeindestraße und werden gemäß § 2 FStrG sowie § 7 NStrG wie folgt gewidmet bzw. abgestuft:

1. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 zur B 213 gewidmet:
 - 1.1 die durchgehende Strecke in Abschnitt 375 von Station 5638 bis Station 6061 = Gesamtlänge 423 m,
 - 1.2 die durchgehende Strecke in Abschnitt 385 von Station 0 bis Station 1907 = Gesamtlänge 1 907 m,
 - 1.3 die durchgehende Strecke in Abschnitt 395 von Station 0 bis Station 2284 = Gesamtlänge 2 284 m,
 - 1.4 die durchgehende Strecke in Abschnitt 405 von Station 0 bis Station 883 = Gesamtlänge 883 m,
 - 1.5 die Anschlussarme im Bereich Oldendorf,
 - 1.6 die Anschlussarme im Bereich der Landesstraße 837/Kreisstraße 357,
 - 1.7 die Anschlussarme im Bereich Hohes Feld/Dillen.
2. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 abgestuft:
 - 2.1 zur Gemeindestraße der Gemeinde Lastrup die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der B 213 in Abschnitt 370 (alt) von Station 5991 bis Station 7771 und in Abschnitt 400 (alt) von Station 0 bis Station 1561,
 - 2.2 zur Kreisstraße des Landkreises Cloppenburg die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der B 213 in Abschnitt 380 (alt) von Station 0 bis Station 113,

- 2.3 zur Landesstraße die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der B 213 in Abschnitt 390 (alt) von Station 0 bis Station 191.
3. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 e i n g e z o g e n :
die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der B 213 in Abschnitt 370 (alt) von Station 5638 bis Station 5991 (Beginn der Neubaustrecke) und in Abschnitt 400 (alt) von Station 1561 bis Station 2400 (Ende der Baustrecke).

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 14–15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten. Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 45/2010 S. 1125

**Abstufung einer Teilstrecke
im Zuge der Bundesstraße 188**

**Vfg. d. NLStBV v. 17. 11. 2010
— GB Wolfenbüttel-41/32020-B 188 —**

I.

Die in den Gemarkungen der Stadt Wolfsburg, der Gemeinden Danndorf und Velpke, Stadt Wolfsburg und Landkreis Helmstedt, gelegene Teilstrecke der Bundesstraße 188 wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 zur Landesstraße abgestuft und Bestandteil der Landesstraße 647 (§ 2 Abs. 2, §§ 3 und 3 a FStrG).

Die abgestufte Strecke beginnt mit Station 1071 des Abschnitts 300 (alt) bis Station 2387 des Abschnitts 320 (alt) und von Station 0000 des Abschnitts 340 (alt) bis Station 759 des Abschnitts 340 (alt).

Neuer Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

Die Grenzen der Ortsdurchfahrten Danndorf und Velpke bleiben unberührt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 45/2010 S. 1126

**Umbenennung einer Teilstrecke
der Bundesstraße 188**

**Vfg. d. NLStBV v. 17. 11. 2010
— GB Wolfenbüttel-41/32020-B 188, B 244 —**

I.

Die in den Gemarkungen der Gemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt, gelegene Teilstrecke der Bundesstraße (B) 188 wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 in B 244 u m b e n e n n t und Bestandteil der Bundesstraße 244 (§ 2 Abs. 2, §§ 3 und 3 a FStrG).

Die umzubenennende Strecke beginnt mit Station 0000 des Abschnitts 330 (alt) bis Station 186 des Abschnitts 330 (alt).

Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland.

Die Grenzen der Ortsdurchfahrt Velpke bleiben unberührt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 45/2010 S. 1126

**Widmung einer neu gebauten Straße
im Zuge der Bundesstraße 188**

**Vfg. d. NLStBV v. 17. 11. 2010
— GB Wolfenbüttel-41/31020-B 188 —**

I.

Die in der Gemarkung Wolfsburg und den Gemeinden Danndorf, Velpke und Grafhorst, Stadt Wolfsburg und Landkreis Gifhorn, neu gebaute Straße wird mit Wirkung vom 6. 12. 2010 zur Bundesstraße gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 188 (§ 2 Abs. 2, §§ 3 und 3 a FStrG).

Die gewidmete Strecke beginnt mit Station 0000 des Abschnitts 315 (neu) endet mit Station 1092 des Abschnitts 325 (neu). Ihre Gesamtlänge beträgt 6 691 m.

Zusätzlich werden die Anschlussarme des Kreisverkehrsplatzes im Netzknoten 3531027 mit einer Länge von 105 m und die Anschlussarme im Netzknoten 3531028 mit einer Länge von 336 m zur B 188 gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 45/2010 S. 1126

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Laufverlängerung der Vechte durch den Altarmanschluss
„Frenswegen“, Landkreis Grafschaft Bentheim)**

**Bek. d. NLWKN v. 17. 11. 2010
— GB VI O 11-62025-453-003 —**

Der Landkreis Grafschaft Bentheim beabsichtigt nahe der Ortschaft Frenswegen, zwischen Neuenhaus und Nordhorn, den Verlauf der Vechte durch Anschluss eines Altarmes zu verändern.

Dementsprechend hat der Landkreis Grafschaft Bentheim als Träger der Maßnahme gemäß § 3 a UVPG einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gestellt.

Das geplante Vorhaben unterliegt als sonstige Gewässerbaumaßnahme nach § 3 c i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 45/2010 S. 1126

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(KWA Bioenergie Bad Bevensen GmbH & Co. KG,
Bietigheim-Bissingen)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 18. 11. 2010
— 4.1LG000036331 —**

Die Firma KWA Bioenergie Bad Bevensen GmbH & Co. KG, Flösserstraße 60, 74321 Bietigheim-Bissingen, hat mit Schreiben vom 27. 8. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 6 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zwecke der Stromerzeugung und Wärmeversorgung (BHKW) auf dem Betriebsgrundstück, Dahlenburger Straße 1, 29549 Bad Bevensen, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 45/2010 S. 1127

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(ReZi Bioenergie GbR, Langendorf)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 18. 11. 2010
— 4.1 LG008368747-15 —**

Die ReZi Bioenergie GbR, Am Steindamm 1, 29484 Langendorf, hat mit Schreiben vom 27. 4. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zwecke der Stromerzeugung und Wärmenutzung (Biogasanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,275 MW auf dem Betriebsgrundstück in 29484 Langendorf, Gemarkung Laase, Flur 3, Flurstück 79, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 45/2010 S. 1127

Stellenausschreibungen

Bei der **Gemeinde Cremlingen** ist zum 1. 6. 2011 folgende Stelle zu besetzen:

Leiterin oder Leiter für den Fachbereich Finanzen.

Die Gemeinde Cremlingen (rd. 12 900 Einwohnerinnen und Einwohner) ist eine kreisangehörige Gemeinde im Landkreis Wolfenbüttel und besteht aus zehn Ortsteilen. Sie liegt im „Speckgürtel“ von Braunschweig und ist verkehrsgünstig zu erreichen. Die Gemeinde verfügt über eine sehr gute, familienfreundliche Infrastruktur. Die gute Vermögenslage eröffnet finanzwirtschaftliche Perspektiven und weitere Entwicklungsmöglichkeiten.

Die unbefristet zu besetzende Vollzeitstelle ist nach BesGr. A 13/EntgeltGr. 13 TVöD bewertet. Der bisherige Stelleninhaber scheidet zum 30. 4. 2012 (Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit) aus. Eine ausreichende Einarbeitungszeit ist dadurch gegeben.

Zu Ihrem Aufgabenbereich zählen schwerpunktmäßig die Haushaltsplanung und -aufstellung mit Jahresrechnung, Liegenschaftsverwaltung einschließlich Erschließungsabrechnung und die Leitung der Finanzverwaltung mit den Sachgebieten Kasse und Steuerung unter Wahrnehmung der Funktion der oder des Kassenaufsichtsbeamten. Außerdem die Bearbeitung finanzwirtschaftlicher Grundsatzfragen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung sowie die Gebühren- und Beitragskalkulation. Perspektivisch ist bei Bewährung die Übertragung der Stellvertretung des Bürgermeisters möglich.

Wir erwarten:

- umfangreiche betriebs- und finanzwirtschaftliche sowie haushaltsrechtliche Kenntnisse, belegt durch den erfolgreichen Abschluss eines betriebswirtschaftlichen bzw. vergleichbaren Studiums oder Studiums der Verwaltungsbetriebslehre bzw. gleichwertigen Ausbildungsstandes,
- fundierte Kenntnisse des neuen Kommunalen Rechnungswesens,
- selbständiges und eigenständiges Arbeiten, gute EDV-Kenntnisse,
- ausgeprägtes wirtschaftliches Denken und Handeln, Zielstrebigkeit, Leistungsorientierung,
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung (z. B. Sitzungen außerhalb der normalen Arbeitszeit) und dienstortnahe Erreichbarkeit,
- Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein und Entscheidungsfreude sowie
- mehrjährige Verwaltungs- und Leitungserfahrung, hohe fachliche und soziale Kompetenz, Verhandlungsgeschick sowie Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern und den politischen Gremien.

Wir bieten:

- ein langfristig angelegtes, vielseitiges und besonders verantwortungsvolles Aufgabengebiet,
- gleitende Arbeitszeit und gutes Betriebsklima,
- leistungsgerechte Bezahlung/Eingruppierung entsprechend Qualifikation und Berufserfahrung nach dem BBesG bzw. TVöD sowie
- fundierte Einarbeitung durch den bisherigen Stelleninhaber.

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen und vollständigen Unterlagen senden Sie bitte spätestens **bis zum 20. 12. 2010** an die Gemeinde Cremlingen, Ostdeutsche Straße 22, 38162 Cremlingen.

Für Auskünfte stehen Ihnen der Bürgermeister, Herr Eichenlaub, Tel. 05306 802-51, oder Herr Niemann, Tel. 05306 802-49, gern zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 45/2010 S. 1127

Im **Landespräsidium für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** ist im Referat B 21 der nach BesGr. A 11 bewertete Dienstposten mit dem Stellenzeichen B 21 HK 3

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters für Brandbekämpfung auf See der Laufbahngruppe 2 — Fachrichtung Feuerwehr —

zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Dienstort ist das Havariekommando in 27472 Cuxhaven, Am Alten Hafen 2. Das Havariekommando ist eine gemeinsame Einrichtung des Bundes und der Küstenländer und steht unter einheitlicher Leitung durch einen Beschäftigten des Bundes. Der Dienstposten ist dem Fachbereich 4 — Brandschutz/Verletztenversorgung — im Havariekommando zugeordnet.

Der Fachbereich 4 des Havariekommandos ist zuständig für die Brandbekämpfung und Verletztenversorgung auf See, technische Hilfeleistung sowie für Ausbildung, Schulung und Training. Der Fachbereich erarbeitet dafür konzeptionelle Grundlagen, unterstützt die am Unfallmanagement beteiligten Organisationen bei der Umsetzung und gibt fachliche Empfehlungen. Bei einer komplexen Schadenslage auf See wirkt der Fachbereich bei der Koordinierung aller am Einsatz beteiligten Einheiten sowie durch fachkundige Beratung des Gesamtsatzleiters im Havariestab mit.

Zu den Aufgaben des ausgeschriebenen Dienstpostens gehören insbesondere:

- Umsetzung und Fortschreibung des taktischen Einsatzkonzepts für die Brandbekämpfung bei komplexen Schadenslagen auf See,
- Entwickeln und Optimieren der Einsatzrichtlinien für die Brandbekämpfung und für die technische Hilfeleistung auf See,
- Koordination einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung und Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Behörden und Institutionen,
- Mitwirkung bei der Erstellung von Verlastungskonzepten für Mannschaft und Gerät mit Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen,
- Mitwirkung bei der Konzeption und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen für Führungs- und Einsatzkräfte,
- Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Durchführung von Übungen auf der Nord- und Ostsee,
- Mitwirkung bei Beschaffung und Vorhaltung der technischen Ausrüstung sowie
- Mitarbeit im Havariestab.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für die Laufbahngruppe 2 – Fachrichtung Feuerwehr. Die Bewerberinnen und Bewerber erwarten eine Aufgabe mit maritimem Bezug und vielfältigen nationalen und internationalen Kontakten. Vorteilhaft sind daher Kenntnisse in der Brandbekämpfung auf See, Kenntnisse auf dem Gebiet der Maritimen Notfallvorsorge, Nautische Kenntnisse sowie gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift. Vorausgesetzt werden Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Stabsarbeit und des Katastrophenschutzes sowie Kenntnisse in der Informations- und Kommunikationstechnik.

Erwartet werden eine selbständige Aufgabengestaltung, ein hohes Maß an analytischem Verständnis, die Fähigkeit zur methodischen Vorgehensweise insbesondere bei komplexen Sachverhalten, eine ausgeprägte Belastbarkeit, Team- und Konfliktfähigkeit sowie die Fähigkeit, mit unterschiedlichen Fachdisziplinen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Dienstposten ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, erfordert jedoch die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung, insbesondere auch zur turnusmäßigen Übernahme von Rufbereitschaften.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 31. 12. 2010** an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport – Referat 12 –, Lavesallee 6, 30169 Hannover.

Als Ansprechpartnerinnen stehen aus dem Personalreferat Frau Wolf, Tel. 0511 120-6318, sowie vom Havariekommando die Leiterin des Fachbereichs 4, Frau Brandrätin Yvonne Blunk, Tel. 04721 567-200, gern zur Verfügung.

– Nds. MBl. Nr. 45/2010 S. 1127

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** mit Dienstort in Hildesheim besetzen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Referat 4.2 den Dienstposten

einer Prüfungsbeamtin oder eines Prüfungsbeamten für den Bereich Hafenvirtschaft.

Der Dienstposten ist nach BesGr. A 12 bewertet. Weitere berufliche Perspektiven sind bei entsprechender Leistung gegeben. Tarifpersonal wird entsprechend eingruppiert.

Der LRH hat seinen Sitz in Hildesheim. Wegen der geografischen Lage des Prüfgebiets überwiegend im Norden des Landes besteht die Absicht, in Oldenburg ein Satellitenbüro einzurichten. Die Bereit-

schaft, den Dienst an regelmäßig angesetzten Präsenztagen und bei weiterem Bedarf in Hildesheim zu verrichten, wird erwartet.

Der LRH ist eine der LReg gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfen oberste Landesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Über die Ergebnisse berichtet er dem LT und unterrichtet die LReg.

Sie werden sich vorrangig mit Prüfungen im Bereich der Hafenvirtschaft einschließlich der Landesbeteiligungen bei NPorts und Jade-Weser-Port befassen. Sie werden die örtlichen Erhebungen für die zu prüfenden Einrichtungen vorbereiten und sie eigenverantwortlich – auch im Rahmen von Teamprüfungen – durchführen sowie die Prüfungsmitteilungen und die Beiträge zu den Jahresberichten des LRH entwerfen. Auf diese Aufgaben werden Sie im Rahmen einer auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen Einarbeitung vorbereitet; diese wird durch zielgerichtete Fortbildungsmaßnahmen ergänzt.

Die Ausschreibung richtet sich an Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzungen für eine Einstellung im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung agrar- und umweltbezogene Dienste oder technische Dienste aufweisen. Wünschenswert ist es, wenn Sie diese Qualifikation auf der Grundlage eines Bachelor-Studiums des Verkehrswasserbaus erworben haben.

Es ist von Vorteil, wenn Sie Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung und Kenntnisse des niedersächsischen Haushaltsrechts sowie betriebswirtschaftliche Kenntnisse aufweisen und bereits Erfahrungen mit EU-Förderprogrammen gesammelt haben. Sie sind als Bewerberin oder Bewerber für uns besonders interessant, wenn Ihnen die Strukturen der niedersächsischen Hafenvirtschaft geläufig sind.

Außerdem sollten Sie

- belastbar, kontaktfreudig und flexibel sein sowie selbständig und gern im Team arbeiten,
- über Einfallsreichtum, Initiative, Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft verfügen,
- sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einarbeiten können,
- komplexe Sachverhalte systematisch analysieren, Schwachstellen erkennen und neue Konzeptionen entwickeln können und
- in der Lage sein, Ihre Analysen, Erkenntnisse und Vorschläge mündlich wie schriftlich anschaulich und überzeugend darzustellen.

Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass auch Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztätig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in der BesGr. A 12 in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten – auch durch die Frauenbeauftragte, den Vorsitzenden des Personalrats und ggf. den Vertreter der Menschen mit Behinderung –) **bis zum 17. 12. 2010** an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Bardelle (Leiter der Abteilung 4), Tel. 05121 938-679, oder Herr Nienstedt (Präsidialstelle), Tel. 05121 938-632, zur Verfügung.

– Nds. MBl. Nr. 45/2010 S. 1128

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten